



Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz sowie Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren des Marktes Wellheim vom 24.09.2012

Der Markt Wellheim erlässt auf Grund von Art. 28 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) vom 23.12.1981 (BayRS 215-3-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2011 (GVBl. S. 689) sowie Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

S A T Z U N G

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Der Markt Wellheim erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren. Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.
- (2) Der Markt Wellheim erhebt Kosten- bzw. Gebührenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
 1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.Die Kosten-/Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes sowie der Gebühren richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kosten-/Gebührenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird tritt die Satzung vom 12.06.2006 in der zurzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Wellheim, 24.09.2012
MARKT WELLHEIM


Robert Husterer
1. Bürgermeister

**Anlage zur Satzung des Marktes Wellheim über Aufwendungs- und Kostenersatz sowie
Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren
vom 24.09.2012**

Kostenverzeichnis

I.

Der Aufwendungs- und Kostenersatz setzt sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) sowie Benutzungsgebühr nach Nummer 5 zusammen.

Die nachfolgenden Pauschalansätze basieren auf eigene Kalkulationen und Kalkulationen der kommunalen Spitzenverbände und des Landes-Feuerwehrverbandes.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

- | | |
|--|--------|
| a) Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 bzw. LF 10/6
ohne Spreizer | 3,38 € |
| b) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF | 1,97 € |

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens - je eine Stunde für

- | | |
|---|---------|
| a) Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 bzw. LF 10/6 | 63,40 € |
| b) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF | 30,88 € |

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitstundenkosten werden berechnet für:

- | | |
|---|---------|
| a) Generator 5 KVA | 24,31 € |
| b) Tauchpumpe TP 4/1 | 13,29 € |
| c) Lüftungsgerät | 20,77 € |
| d) Atemschutzgerät inkl. Maske | 25,00 € |
| e) Tragkraftspritze od. Lenz-Pumpe TS 8/8
inkl. Anhänger | 48,13 € |
| f) Brennschneidgerät | 65,83 € |
| g) Kettensäge | 7,70 € |
| h) Anhängelleiter | 10,00 € |
| i) Wasser- und Staubsauger | 7,70 € |
| j) Hochdruckreiniger | 10,23 € |
| k) Wärmebildkamera | 21,00 € |
| l) Beleuchtung | 7,70 € |
| m) Imkerausrüstung | 7,70 € |
| n) Seilwinde | 5,00 € |

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:
17,90 €

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die dem Markt Wellheim durch Erstattung des Verdienstaufalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG entstehen.

Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst

9,92 €

5. Sonstige Kosten und Gebühren

Das bei einer kostenpflichtigen Leistung im Sinne dieser Satzung verbrauchte Material (z. B. Löschpulver, Schaummittel, Ölbindemittel) wird zu den Selbstkosten berechnet.

Dazu werden noch die weiter anfallenden Kosten erhoben, wie z. B. für die Abfuhr und Entsorgung von verbrauchten Ölbindemitteln.

Für folgende Tätigkeiten werden pauschale Gebühren erhoben:

- | | |
|--|-------------------|
| a) Öffnen von Haus- und Wohnungstüren im Gemeindegebiet | 60,00 € |
| b) Kleintierhilfen im Gemeindegebiet | 20,00 € - 60,00 € |
| c) Wespenbekämpfung und Fangen von Bienenschwärmen im Gemeindegebiet | 30,00 € |
| d) Baumbeseitigungen | 50,00 € |
| e) Beseitigung von Ölschichten | 50,00 € |
| f) Mutwilliger Alarm | 250,00 € |

Für alle Leistungen, die in dieser Anlage nicht enthalten sind, wird ein Betrag erhoben, der nach den in der Anlage vergleichbaren Leistungen bemessen wird.

II.

Für Einsätze bei kirchlichen Veranstaltungen (z. B. Fronleichnamprozession), Veranstaltungen der örtlichen Vereine sowie Veranstaltungen deren gesamter Erlös sozialen Zwecken zur Verfügung gestellt wird, wird keine Gebühr erhoben.

Wellheim, 24.09.2012
MARKT WELLHEIM



Robert Husterer
1. Bürgermeister

BEKANNTMACHUNGSVERMERK:

Die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz sowie Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren des Marktes Wellheim vom 24.09.2012 wurde samt Anlage am 24.09.2012 in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 25.09.2012 angeheftet und am 16.10.2012 wieder abgenommen

Wellheim, 17.10.2012



Robert Husterer
1. Bürgermeister

